

Rahmenvertrag

über die Erarbeitung kommunaler Klimaanpassungskonzepte im Konvoi gem. § 29b Abs. 1 Nr. 3 KlimaG BW

Vergabe-Nr. 2026005312

Zwischen dem Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, Fachbereich Wirtschaft und Klima, Stadtstraße 2, 79104 Freiburg

vertreten durch Herrn Dezernent Dr. Martin Barth

nachstehend **Auftraggeber** genannt

und Firma (XYZ, Anschrift)

nachstehend **Auftragnehmer** genannt

Präambel

Der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald ist gem. §§ 29a ff. des KlimaG BW verpflichtet, Kommunale Klimaanpassungskonzepte für seine kreisangehörigen Kommunen, mit Ausnahme der großen Kreisstädte, zu erstellen.

Das Land stellt dem Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald einen finanziellen Ausgleich im Rahmen der Konnexität zur Verfügung, der sich nach § 34b KlimaG BW richtet. Die jährliche Mittelzuweisung erfolgt in Abhängigkeit von der Zahl der kreisangehörigen Gemeinden (vgl. § 34b Abs. 2 KlimaG BW).

Die kommunalen Klimaanpassungskonzepte sind entsprechend den jeweils aktuellen Vorgaben des KlimaG BW, der Verordnung der Landesregierung zu den Mindestanforderungen an kommunale Klimaanpassungskonzepte (KAnK-VO) sowie der Arbeitshilfe „Schritt-für-Schritt zum kommunalen Klimaanpassungskonzept für Landkreise: Phase Zwei“ der LUBW zu erarbeiten (vgl. zur Orientierung: [Schritt-für-Schritt-Anleitung zum kommunalen Klimaanpassungskonzept für Landkreise: Phase 1](#)).

Der Landkreis hat die Leistungen nach Durchführung eines EU-weiten, offenen Vergabeverfahrens an _____ vergeben.

1. Vertragsgegenstand

1.1 Der vorliegende Rahmenvertrag ermöglicht den Abschluss von Einzelabrufen

1.1.1 über die Erarbeitungen von Klimaanpassungskonzepten im Konvoi gem. § 29b Abs. 1 Nr. 3 Klimaschutz- und Klimaanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) nach den Vorgaben des KlimaG BW, der Verordnung der Landesregierung zu den Mindestanforderungen an kommunale Klimaanpassungskonzepte (KAnK-VO) sowie der Arbeitshilfe „Schritt-für-Schritt zum kommunalen Klimaanpassungskonzept für Landkreise: Phase Zwei“ der LUBW.

1.1.2 über die Erbringung von Bedarfspositionen bei der Umsetzung von Klimaanpassungskonzepten im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald und den darin liegenden Gemeinden.

- 1.2 Die Leistungen sind im Leistungsverzeichnis zu dieser Vergabe-Nr. beschrieben, welche als Anlage Bestandteil dieses Rahmenvertrages ist.
- 1.3 Der Auftragnehmer ist durch diesen Rahmenvertrag verpflichtet, Aufträge der in Abs. 1 genannten Art entsprechend seinem Angebot, auf das der Auftragnehmer den Zuschlag erhalten hat, gemäß den zu erteilenden Einzelabrufen auszuführen.
- 1.4 Ein Mindestauftrag wird nicht zugesagt, d.h. Abnahmeverpflichtungen entstehen dem Auftraggeber durch diesen Vertrag nicht.
- 1.5 Die jeweils zu erbringende Einzelleistung wird innerhalb von Einzelabrufen zu diesem Rahmenvertrag zwischen den Vertragsparteien nach Maßgabe der Ziffer 3. vereinbart.

2. Geltungsreihenfolge

- 2.1 Für vertragliche Beziehungen zwischen den Parteien gelten in absteigender Reihenfolge:
 - Die Regelungen dieses Rahmenvertrages konkretisiert durch die vom Auftraggeber ggf. beantworteten Bieterfragen (Anlage XY dieses Rahmenvertrages) und
 - o Anlage XY (Name)
 - o Anlage XY (Name)
 - Das Leistungsverzeichnis zu diesem Vergabeverfahren (Anlage dieses Rahmenvertrags) konkretisiert durch die vom Auftraggeber ggf. beantworteten Bieterfragen (Anlage XY dieses Rahmenvertrages).
 - Das Angebot des Auftragnehmers vom ____ 2026 einschließlich des Preisblatts (s. Vergabeunterlagen).
 - Die Bestimmungen der jeweiligen Einzelabrufe.
 - Die Vorschriften des GWB und der VGV.
 - Die Vorschriften des BGB.
- 2.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung. Dies gilt sowohl für diesen Rahmenvertrag als auch für die jeweiligen Einzelabrufe.

3. Rahmenvertrag und Einzelabruf

- 3.1 Dieser Rahmenvertrag legt die Rahmenbedingungen für die Einzelabrufe fest, die während seiner Laufzeit geschlossen werden. Der Rahmenvertrag stellt die verbindliche Grundlage der Einzelabrufe zwischen den Vertragsparteien dar. Mit den Einzelabrufen werden die konkreten Leistungspflichten der Vertragsparteien begründet. Der Auftragnehmer ist während der gesamten Vertragslaufzeit verpflichtet, die vertraglich festgelegte Leistung auf Abruf zu erbringen. Die innerhalb eines Kalenderjahres abgerufenen Leistungen sollen ein Budget von 100.000,00 € nicht überschreiten.
- 3.2 Der Abschluss und die Durchführung der Einzelabrufe erfolgt jeweils mittels einer schriftlichen oder elektronischen Abrufmitteilung in Textform nach nachfolgenden Vorgaben.
 - 3.2.1 Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer die Anzahl und den Namen der an dem jeweiligen Konvoi teilnehmenden Gemeinden sowie die beauftragten optionalen Bausteine mit unter Verwendung des in der Ausschreibung verwendeten Musters „Einzelabruf“. Der Auftraggeber ist berechtigt bis zu zwei Konvois nach dem Leistungsverzeichnis je Kalenderjahr abzurufen.
 - 3.2.2 Für den Fall, dass in einem Jahr voraussichtlich weniger als 3 Gemeinden an einem Konvoi teilnehmen, teilt der Landkreis dem Auftragnehmer alternativ oder zusätzlich zu 3.2.1 den

- Abruf der Bedarfspositionen für die Umsetzung der bisher im Landkreis erarbeiteten Klimaanpassungskonzepte unter Verwendung des Musters „Einzelabruf“ mit.
- 3.2.3 Der Landkreis kann zusätzlich während der gesamten Vertragslaufzeit einzelne Bedarfspositionen für die Umsetzung der bisher im Landkreis erarbeiteten Klimaanpassungskonzepte von geringem Umfang unter Verwendung des Musters „Einzelabruf“ abrufen. Der Einzelabruf solcher Einzelabrufe zusätzlich zu Konvois nach dieser Ziffer ist von geringem Umfang, wenn das für den jeweiligen Einzelabruf zu entrichtenden Entgelt 20.000,00 EUR nicht überschreitet. In Summe beträgt der Höchstwert aller Einzelabrufe nach Ziffer 3.2.3. pro Kalenderjahr 60.000 Euro brutto.
- 3.3 Jeder auf der Basis dieses Rahmenvertrags abzuschließende Einzelabruf muss folgenden Hinweis enthalten:

Dieser Vertrag wird zu den Bedingungen des Rahmenvertrags über die Erstellung von Klimaanpassungskonzepten und Bedarfspositionen für die Umsetzung von Klimaanpassungskonzepten im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald geschlossen. Die Bedingungen des Rahmenvertrages, insbesondere die darin festgelegten Leistungen und Preise sind auf das vorliegende Vertragsverhältnis anzuwenden und gehen den Regelungen des Einzelabrufs vor.

- 3.4 Der Einzelabruf kommt mit dem Zugang des schriftlichen oder elektronisch übermittelten Einzelabrufs zustande.
- 3.5 Das Muster eines Einzelabrufs für die Erstellung von Klimaanpassungskonzepten sowie für Bedarfspositionen für die Umsetzung von Klimaanpassungskonzepten ist mit den Vergabeunterlagen veröffentlicht worden.

4. Leistungsort

- 4.1 Die Leistungserbringung erfolgt soweit nicht eine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wird in den Büroräumen des Auftragnehmers. Auftaktermin und Beteiligungsformate sind in den hierfür durch den Landkreis und/oder durch die Gemeinden zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten zu erbringen. Vor-Ort-Leistungen sind in der jeweiligen Gemeinde und den dort zur Verfügung gestellten Örtlichkeiten zu erbringen.

5. Pflichten des Auftragnehmers

- 5.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, entsprechend der nach diesem Rahmenvertrag und den jeweiligen Einzelabrufen geschuldeten Leistung, die vereinbarten Leistungen zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer hat insbesondere
- 5.1.1 die hierzu erforderlichen und hinreichend qualifizierten Personalressourcen, Räumlichkeiten sowie sonstige erforderliche Betriebsmittel insbesondere Methoden, Werkzeuge, Programme und Tools auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen, es sei denn, dass Personalressourcen, Räumlichkeiten oder sonstige Betriebsmittel nach diesem Vertrag oder dem Einzelabruf ausdrücklich durch den Landkreis oder eine teilnehmende Gemeinde zu Verfügung z. stellen sind,
- 5.1.2 die jeweils aktuellen Vorgaben und technischen Standards des KlimaG BW und die jeweils aktuellen Verordnungen der Landesregierung zu den Mindestanforderungen an kommunale Klimaanpassungskonzepte (KAN-K-VO) sowie der Arbeitshilfe „Schritt-für-Schritt zum kommunalen Klimaanpassungskonzept für Landkreise: Phase Zwei“ der LUBW zu beachten

- 5.1.3 die Klimaanpassungskonzepte und Bedarfspositionen fristgerecht zu erbringen und fertigzustellen
- 5.2 Der Auftragnehmer handelt eigenverantwortlich. Dabei hat er das Interesse und die Anforderungen des Auftraggebers entsprechend dem Leistungsverzeichnis nebst Anlagen soweit es in diesem Rahmenvertrag und den jeweiligen Einzelabrufen erkennbar wird, zu berücksichtigen.
- 5.3 Der Auftragnehmer hat Weisungen und fachliche Vorgaben des Auftraggebers zu beachten und umzusetzen soweit dies für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung erforderlich ist.
- 5.4 Der Auftragnehmer hat die Ergebnisse seiner Leistungen so zu dokumentieren, sodass bei Beendigung des Auftrags die Leistung durch den Auftraggeber oder einem Dritten mit entsprechender Sachkunde, weiter genutzt werden kann.
- 5.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die sich aus diesem Rahmenvertrag sowie den Einzelabrufen ergebenden Leistungspflichten im Einklang mit den jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, den technischen Normen, Standards und Empfehlungen sowie den einschlägigen arbeitsrechtlichen Gesetzen zu erfüllen. Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistung insbesondere alle vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten, die der Auftraggeber als öffentlicher Auftraggeber gem. § 99 Abs. 1 GWB einzuhalten und zu beachten hat.

6. Unterauftragnehmer

- 6.1 Der Einsatz von Unterauftragnehmern ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Der Nachweis hierüber obliegt dem Auftragnehmer.
- 6.2 Für Leistungen des Unterauftragnehmers und Personal des Unterauftragnehmers ist der Auftragnehmer ebenso verantwortlich wie für eigene Leistungen und eigenes Personal. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass von ihm beauftragte Unterauftragnehmer zur Erledigung des Auftrags fachlich und persönlich geeignet sind. Der Auftragnehmer hat für die Qualität der durch den Unterauftragnehmer erbrachten Leistungen sowie für die rechtzeitige Erfüllung einzustehen. Die Gesamtverantwortung verbleibt vollständig beim Auftragnehmer.

7. Zusammenarbeit des Auftragnehmers

- 7.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, mit dem Auftraggeber sowie den Beteiligten der Einzelprojekte, insbesondere den Gemeinden, sowie mit den durch den Auftraggeber beauftragten Dritten und sonstigen Projektbeteiligten vertrauensvoll und konstruktiv zusammenzuarbeiten. Der Auftragnehmer hat entsprechende Verpflichtungen zur Zusammenarbeit auch in seine Verträge mit in die Vertragserfüllung eingebundenen Unterauftragnehmern aufzunehmen.

8. Nutzungsrechte

- 8.1 Die uneingeschränkten Nutzungsrechte an allen aufgrund dieses Rahmenvertrag und der Einzelabrufen erarbeiteten Arbeitsergebnisse, insbesondere Klimaanpassungskonzepte Berichte, Pläne, Karten, Modelle Dokumentationen sowie deren Entwürfe, Protokolle und Rohdaten stehen dem Auftraggeber und der mit dem Einzelabruf jeweils betroffenen Gemeinde zu. Soweit für die Nutzung der Arbeitsergebnisse Software oder sonstige Komponenten Dritter verwendet werden, erhält der Auftraggeber an der Software und sonstigen Komponenten Dritten keine Rechte, diese Rechte verbleiben beim jeweiligen Rechteinhaber.

- 8.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber sowie der mit einem Einzelabruf jeweils betroffenen Gemeinde alle Unterlagen nach Ziffer 8.1 in geeigneter Form digital zur Verfügung zu stellen und alle Rechte hieran exklusiv, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt zu übertragen.
- 8.3 Werden durch den Auftragnehmer im Rahmen dieses Rahmenvertrages neue Modelle, Methoden oder sonstige Neuentwicklungen erarbeitet, an deren weiteren Verwendung ein Interesse des Auftragnehmers besteht, dürfen diese in Abstimmung mit dem Auftraggeber und erforderlichenfalls der betroffenen Gemeinde genutzt werden. Die Abstimmung muss in Textform erfolgen.
- 8.4 Der Auftragnehmer genügt seiner Pflicht nach 8.2 auch durch die vollständige Übertragung aller Unterlagen und der Nutzungsrechte auf den Auftraggeber.

9. Pflichten des Auftraggebers

- 9.1 Der Auftraggeber wirkt erforderlichenfalls an der Leistungserbringung insbesondere durch die Bereitstellung erforderlicher Ansprechpartner auf Seiten des Auftraggebers sowie in den teilnehmenden Kommunen oder sonstiger beteiligter Dritter mit.
- 9.2 Der Auftraggeber ermöglicht dem Auftragnehmer erforderlichenfalls und soweit dies zulässig ist den Zugang zu erforderlichen Daten und Informationen und vermittelt erforderlichenfalls den Kontakt zu internen und externen Ansprechpartnern, Beratern, Experten und Sachverständigen.

10. Koordination und Informationspflicht

- 10.1 Die Parteien benennen jeweils einen Ansprechpartner sowie einen Vertreter, welche für die Vertragsbeziehung zwischen den Parteien sowie die Koordinierung der zu erbringenden Leistungen zuständig sind. Jeder Wechsel in der Person des Ansprechpartners oder Vertreters ist der anderen Partei unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Auf Seiten des Auftragnehmers soll nach Möglichkeit der Projektleiter die Funktion des Ansprechpartners übernehmen.
- 10.2 Der Ansprechpartner muss die zur Durchführung dieses Rahmenvertrages sowie der Einzelabrufe erforderlichen Vollmachten besitzen.
- 10.3 Die Ansprechpartner des Auftragnehmers sorgen dafür, dass Koordination und Abwicklung der Einzelabrufe zu den Bedingungen des Rahmenvertrages erfolgen.
- 10.4 Die Ansprechpartner steuern die Projekte, welche Gegenstand der Einzelabrufe sind. Auftretende Probleme, die eine Erreichung der Auftragsziele gefährden könnten, werden von jedem Ansprechpartner unmittelbar nach Bekanntwerden dem Ansprechpartner der jeweils anderen Vertragspartei in Textform mitgeteilt.
- 10.5 Den Ansprechpartnern obliegt das Auftragscontrolling für die nach den Einzelabrufen zu erbringenden Leistungen (Sicherstellung der Auftragsvoraussetzungen, Fortschrittsüberwachung, Ressourcenüberwachung etc.).
- 10.6 Zum Zwecke der kontinuierlichen Fortschrittskontrolle ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Erreichung der Meilensteine laufend zu protokollieren und auf Verlangen des Auftraggebers durch schriftliche Leistungsnachweise für jedes definierte Arbeitspaket zu belegen.
- 10.7 Die Parteien verpflichten sich, im Fall von Meinungsverschiedenheiten in der Auslegung und Durchführung dieses Vertrages, bei sich abzeichnenden Schwierigkeiten, Störungen Fehlern, Fragen der Verantwortlichkeit sowie bei sonstigen das Vertragsverhältnis oder die Leistungserbringung gefährdenden Ereignissen mit den Ansprechpartnern nach Ziffer 10.1 in Kontakt zu

- treten und alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen um eine zeitnahe und unter Berücksichtigung der allseitigen Interessen, sachgerechte Lösung zu finden.
- 10.8 Die Ansprechpartner sollen eine nicht oder nicht ordnungsgemäße oder nicht fristgemäße Leistung oder eine nicht ordnungsgemäße oder fristgerechte Mitwirkungshandlung in Textform gegenüber der anderen Partei anzeigen. Hierbei ist die für die Erfüllung des Auftrags erforderliche Leistung oder Mitwirkungshandlung zu benennen und dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Vornahme der Mitwirkungshandlung zu setzen.
- 10.9 Die vorstehend gelisteten Vorgaben für Ansprechpartner geltend für ihre Vertreter entsprechend.

11. Leistungsfristen

- 11.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Einzelabrufe nach den Ziffern 3.2.1 und 3.2.2 innerhalb eines Jahres seit der Beauftragung zum Abschluss zu bringen soweit in dem jeweiligen Einzelabruf nichts Abweichendes vereinbart ist. In begründeten Einzelfällen kann der Auftragnehmer die Leistungen nach Satz 1 in einem bis zu drei Monate verlängerten Zeitraum erbringen. Die ist dem Auftragnehmer rechtzeitig mitzuteilen.
- 11.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Einzelabrufe nach Ziffern 3.2.3 innerhalb der in dem jeweiligen Einzelabruf vereinbarten Zeit zum Abschluss zu bringen.
- 11.3 Der Auftragnehmer kommt nach Ablauf der Leistungsfrist nach den Ziffern 11.1 und 11.2 ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nicht, wenn sich der Auftraggeber in Annahmeverzug befindet oder der Auftragnehmer darlegt, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat.

12. Abnahme und Erfüllung

- 12.1 Die durch den Auftragnehmer erarbeiteten Klimaanpassungskonzepte nach Ziffer 3.2.1 bedürfen der Abnahme durch die jeweilige Gemeinde und den Auftraggeber. Der in diesem Dokument verwendete Begriff der Abnahme bezeichnet die Erklärung des Auftraggebers nach Abschluss der mit dem jeweiligen Einzelabruf vereinbarten Leistungen, dass die mit dem jeweiligen Einzelabruf zu erbringende Leistung den vereinbarten Anforderungen entspricht und die Lieferverpflichtung des Auftragnehmers damit erfüllt ist.
- 12.2 Vorschuss- und Zwischenzahlungen stellen, auch wenn diese in einem Zahlungsplan vereinbart sind, keine Abnahme oder Teilabnahme dar.
- 12.3 Übergibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das zu erstellende Klimaanpassungskonzept mit der Bitte um Abnahme, so prüft der Auftraggeber und die jeweils beteiligte Gemeinde zeitnahe das Konzept auf die Leistungserfüllung gemäß Leistungsverzeichnis und teilen dem Auftraggeber rechtzeitig die Abnahme oder ihre Änderungswünsche mit. Beschließt die Gemeinde das nach diesem Rahmenvertrag und den Einzelabrufen erstellte Klimaanpassungskonzept gem. § 29c Abs. 1 KlimaG BW, gilt das Konzept mit dem Beschluss stets als abgenommen.
- 12.4 Für Leistungen nach den Ziffern 1.1.1 und 1.1.2 tritt, soweit nicht die Errichtung eines Werkes vereinbart ist, an die Stelle der Abnahme, die vertragsgemäße Verrichtung der Leistung.

13. Vergütung

- 13.1 Alle Preise sind in € (Euro) vereinbart. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist getrennt auszuweisen. Die Mehrwertsteuer wird mit dem Tag der Entstehung der Steuerschuld geltenden

Steuersatz in Rechnung gestellt. Die Vergütung soll jährlich 100.000 EUR brutto betragen und darf inklusive Bedarfspositionen gemäß Ziffer 3 für die gesamte Vertragslaufzeit 640.000 € brutto nicht überschreiten.

- 13.2 Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen zu dem mit der Ausschreibung veröffentlichten Preisblatt genannten Preisen zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 13.3 Die Geltendmachung sämtlicher im Zusammenhang mit diesem Rahmenvertrag entstehender Entgeltansprüche des Auftragnehmers oder seiner Unterauftragnehmer obliegt allein dem Auftragnehmer.
- 13.4 Die vereinbarten Preise verstehen sich als Festpreise für die gesamte Dauer der Laufzeit des Vertrages. Eine Preisänderung findet nicht statt. In den Einzelabrufen vereinbarte höhere Preise haben keine Gültigkeit, es sei denn, die Änderung dieser Bestimmung des Rahmenvertrages ist unter Bezugnahme auf diese Ziffer des Rahmenvertrages ausdrücklich als solche gekennzeichnet und von den Parteien gesondert unterzeichnet. Eine Preissenkung ist jedoch jederzeit möglich.
- 13.5 Die Rechnungsstellung für Einzelabrufe für die Erstellung von kommunalen Klimaanpassungskonzepten nach Ziffer 1.1.1 erfolgt entsprechend dem Zahlungsplan im Leistungsverzeichnis (Kapitel 3.5.) zu diesem Rahmenvertrag.
- 13.6 Die Rechnungsstellung für Einzelabrufe über Bedarfspositionen bei der Umsetzung von Klimaanpassungskonzepten im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald nach Ziffer 1.1.2 erfolgt nach einem jeweils mit dem Einzelabruf vereinbarten Zahlungsplan. Ist kein Zahlungsplan vereinbart, erfolgt die Rechnungsstellung soweit die Erfüllung des Auftrags die Abnahme voraussetzt auf die Abnahme und soweit die Erfüllung die Verrichtung voraussetzt, auf die Verrichtung des jeweiligen Einzelabrufs.
- 13.7 Die Rechnungen müssen unter Angabe des Rahmenvertrages sowie der Nummer des jeweiligen Einzelabrufs eingereicht werden.
- 13.8 Die Rechnungsstellung für Vorschüsse hat auf den jeweiligen Einzelabruf zu folgen.
- 13.9 Der Auftraggeber ist verpflichtet die Rechnung innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der jeweiligen Rechnung zu bezahlen, sofern er nicht innerhalb dieses Zeitraums seine Einwendungen und Einreden gegenüber dem Auftragnehmer in Textform mitteilt.
- 13.10 Der Auftraggeber kommt durch den Ablauf der Frist nach Ziffer 13.8 in Verzug, soweit ihm keine Einwendungen oder Einreden gegen die Zahlung zustehen.

14. Rechte Dritter

- 14.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die von ihm erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter sind, die ihre Nutzung durch den Auftraggeber ausschließen und/oder beeinträchtigen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die diese gegen den Auftraggeber aufgrund einer Verletzung ihrer Rechte durch die Nutzung der Leistungen geltend machen. Der Freistellungsanspruch des Auftraggebers umfasst auch die Kosten der Rechtsverteidigung.
- 14.2 Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber und erforderlichenfalls den Gemeinden eine Beeinträchtigung der Rechte Dritter umgehend mit.
- 14.3 Wird die vertragsgemäße Nutzung der Arbeitsergebnisse durch von Dritten geltend gemachte Rechtsverletzungen beeinträchtigt oder untersagt, wird der Auftragnehmer nach seiner Wahl entweder auf eigene Kosten für den Auftraggeber das erforderliche Nutzungsrecht an den verletzten Rechten beschaffen oder die Leistungen so abändern, dass Rechte Dritter nicht mehr verletzt werden, die Leistungen aber weiterhin den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen

oder gleichwertig sind. Gelingt dies nicht, kann der Auftraggeber die vertraglichen und/oder gesetzlichen Rechte geltend machen.

15. Haftung des Auftragnehmers

- 15.1 Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für jede Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften für Vorsatz und Fahrlässigkeit, sofern in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.
- 15.2 Für das Verhalten seiner gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter sowie aller von ihm eingesetzten Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, einschließlich sämtlicher Unterauftragnehmer und Unter-Unterauftragnehmer haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber in gleichem Umfang wie für eigenes Verhalten.
- 15.3 Der Umstand, dass der Auftraggeber gegebenenfalls der Einschaltung von Unterauftragnehmern oder anderen Beauftragten des Auftragnehmers zugestimmt hat, schließt die Haftung des Auftragnehmers nicht aus und mindert diese nicht.

16. Mehrere Auftragnehmer (Konsortium)

- 16.1 Mehrere Auftragnehmer haften für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Rahmenvertrag sowie aus den auf seiner Grundlage erfolgten Einzelabrufen als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.
- 16.2 Jeder Auftragnehmer ist danach verpflichtet, die geschuldeten Leistungen vollständig zu erbringen und etwaige Ansprüche des Auftraggebers in voller Höhe zu erfüllen. Eine interne Aufteilung von Verantwortlichkeiten oder Haftungsquoten berührt die gesamtschuldnerische Außenhaftung gegenüber dem Auftraggeber nicht.
- 16.3 Vereinbarungen zwischen den Auftragnehmern über eine nur anteilige Haftung gelten ausschließlich im Innenverhältnis der Auftragnehmer untereinander und entfalten gegenüber dem Auftraggeber keine Wirkung.
- 16.4 Mehrere Auftragnehmer sind hinsichtlich sämtlicher Leistungen des Auftraggebers aus diesem Rahmenvertrag sowie der Einzelabrufe Gesamtgläubiger im Sinne des § 428 BGB.
- 16.5 Jeder Auftragnehmer ist berechtigt, die dem Auftragnehmerkreis zustehenden Leistungen in voller Höhe allein vom Auftraggeber zu verlangen. Der Auftraggeber ist jedoch verpflichtet, die geschuldete Leistung insgesamt nur einmal zu bewirken. Mit der vollständigen Leistung an einen der Auftragnehmer werden die Pflichten des Auftraggebers gegenüber sämtlichen Auftragnehmern aus dem jeweils betroffenen Anspruch vollständig erfüllt.
- 16.6 Die Auftragnehmer sind sich darüber einig, dass die Verteilung der vom Auftraggeber an einen Auftragnehmer erbrachten Leistungen ausschließlich im Innenverhältnis der Auftragnehmer erfolgt und das Innenverhältnis die Rechtsstellung des Auftraggebers nicht berührt.

17. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- 17.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm seitens des Auftraggebers der Gemeinden und sonstiger Projektbeteiligter überlassener oder bei der Auftragsausführung oder bei der Gelegenheit der Auftragsausführung zur Kenntnis gelangter Unterlagen, Daten und Informationen unabhängig von der Form der Übermittlung oder der Art der Kenntnisnahme vertraulich zu behandeln und ordnungsgemäß aufzubewahren. Er hat insbesondere sicherzustellen, dass

- diese nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden und dass unberechtigten Dritten keine Einsichtnahme ermöglicht wird.
- 17.2 Eine Weitergabe von Informationen, welche eine im Konvoi beteiligte Gemeinde betreffen, ist an diese stets zulässig.
- 17.3 Eine sonstige Weitergabe ist nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers in Textform und, sofern es sich um Informationen einer Gemeinde handelt, nach vorheriger Zustimmung der Gemeinde in Textform zulässig.
- 17.4 Eine Weitergabe von Informationen, Unterlagen oder Materialien an Erfüllungsgehilfen und Unterauftragsnehmer ist dem Auftragnehmer nur in dem erforderlichen Umfang gestattet und nur, wenn dieser in gleicherweise zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, wie der Auftraggeber selbst.
- 17.5 Informationen gelten nicht als vertraulich, wenn sie zum Zeitpunkt der Offenlegung öffentlich bekannt sind oder ohne Verstoß gegen diesen Rahmenvertrag öffentlich werden. Gleiches gilt, wenn der Auftragnehmer nachweisen kann, dass die Informationen unabhängig entwickelt oder rechtmäßig von Dritten erhalten wurden.
- 17.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Daten, Informationen und Unterlagen nach Ziffer 17.1 während der Dauer dieses Rahmenvertrages auf Anforderung des Auftraggebers und nach seiner Beendigung dieses Rahmenvertrages sowie des letzten Einzelabrufs aus diesem Vertragsverhältnis, ohne gesonderte Aufforderung an diesen zurückzugeben und verbleibende Daten zu löschen. Ausgenommen von der Rückgabepflicht sind solche Unterlagen, die der Auftragnehmer nach gesetzlichen Aufbewahrungsbestimmungen vorzuhalten verpflichtet ist.
- 17.7 Ist ein Verbleib der Daten bei dem Auftragnehmer zur Erbringung nachvertraglichen Pflichten oder für die Erfüllung von Folgevereinbarungen mit dem Auftraggeber erforderlich, verlängert sich diese Vertraulichkeitsvereinbarung bis zum endgültigen Abschluss der nachvertraglichen Pflichten oder der Folgevereinbarungen. Der Auftraggeber kann die Löschung unbeschadet hiervon jederzeit verlangen. Im Übrigen ist Ziffer 17.6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Beendigung des Rahmenvertrages und des letzten Einzelabrufs, die Beendigung der nachvertraglichen Pflichten oder der Folgevereinbarungen tritt.
- 17.8 Der Auftragnehmer hat die geltenden Vorschriften des Datenschutzes, insbesondere die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und sonstige Vorschriften des Auftraggebers zum Datenschutz und zur Geheimhaltung zu beachten.

18. Vertragslaufzeit

- 18.1 Dieser Rahmenvertrag tritt mit Zuschlagserteilung, dem __.__.20__, in Kraft und wird für eine Zeit von 4 Jahren geschlossen. Danach gilt er auch ohne gesonderte Kündigung als beendet.
- 18.2 Das Ende der Laufzeit des Rahmenvertrags hat keinen Einfluss auf die Laufzeit der unter ihm geschlossenen Einzelabrufe. Sollte die Laufzeit eines Einzelabrufs die Laufzeit des Rahmenvertrags überdauern, so gelten die Bestimmungen des Rahmenvertrags für diesen Einzelabruf bis zu dessen tatsächlichen Beendigung fort.
- 18.3 Die Laufzeit eines Einzelabrufs endet mit dessen tatsächlichen Abschluss oder Kündigung.
- 18.4 Die Parteien haben bei Beendigung oder Kündigung des Vertrages alles, was sie zur Durchführung dieses Vertrages von der anderen Partei erhalten haben, an die jeweils andere Partei herauszugeben bzw. empfangene Daten von sämtlichen Datenträgern zu löschen. Die herausgabeberechtigte Partei kann statt der Herausgabe von Unterlagen auch deren Vernichtung verlangen. Die Vernichtung ist der anderen Partei auf Verlangen nachzuweisen.

19. Sonderkündigungsrecht

- 19.1 Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass dem Auftraggeber ein außerordentliches Sonderkündigungsrecht zusteht, sofern die für die Durchführung dieses Vertrages maßgeblichen Rahmenbedingungen sich in einer Weise verändern, die eine weitere Durchführung des Vertrages nachhaltig und nicht nur vorübergehend beeinträchtigen.
- 19.2 Ein solches Sonderkündigungsrecht besteht insbesondere, wenn
 - 19.2.1 über einen Zeitraum von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Jahren keine Gemeinde an der Erstellung von Klimaanpassungskonzepten teilnimmt oder mitwirkt oder
 - 19.2.2 das Land die zur Finanzierung der Erstellung und Fortschreibung kommunaler Klimaanpassungskonzepte vorgesehenen Konnexitätszahlungen dauerhaft einstellt oder deren jährliches Gesamtvolumen, ausgehend von der Fördersumme des Jahres 2026 um mehr als die Hälfte reduziert.
- 19.3 Das Sonderkündigungsrecht kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Kalenderjahresende ausgeübt werden. Die Kündigung hat schriftlich und unter Benennung der Tatsachen, welche das Sonderkündigungsrecht begründen zu erfolgen.

20. Außerordentliche Kündigung

- 20.1 Beide Parteien sind berechtigt, diesen Rahmenvertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der kündigenden Partei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur Beendigung oder zum Ablauf einer ordentlichen Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.
- 20.2 Ein wichtiger Grund besteht insbesondere, wenn
 - 20.2.1 bei einer schwerwiegenden oder wiederholten Verletzung vertraglicher Haupt- oder Nebenpflichten durch die andere Partei trotz schriftlicher Mahnung und angemessener Fristsetzung zur Abhilfe, sofern nicht aufgrund der Schwere der Pflichtverletzung eine Abmahnung ausnahmsweise entbehrlich ist,
 - 20.2.2 die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der anderen Partei oder die rechtskräftige Abweisung der Eröffnung mangels Masse,
 - 20.2.3 der Verstoß des Auftragnehmers gegen Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, sofern dieser im Zusammenhang mit der Vergabe des vorliegenden Auftrags steht
- 20.3 Die außerordentliche Kündigung des Rahmenvertrags hat schriftlich und unter Benennung der Tatsachen, welche die außerordentliche Kündigung begründen, zu erfolgen.

21. Sonstiges

- 21.1 Änderungen und Ergänzungen, die Aufhebung und Kündigung dieses Rahmenvertrages einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 21.2 Änderungen und Ergänzungen, die Aufhebung und Kündigung der jeweiligen Einzelabrufe bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- 21.3 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 21.4 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam bzw. undurchführbar sein oder werden, bleiben die restlichen Bestimmungen dennoch gültig. Die Vertragsparteien vereinbaren dann

eine Regelung, die dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolg der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.

21.5 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Freiburg im Breisgau.

Ausgefertigt:

Auftraggeber
Freiburg, TT.MM.JJJJ

Auftragnehmer
Ort, TT.MM.JJJJ

Dr. Martin Barth
Leiter Dezernat 4/5 Bauen, Umwelt und ländlicher Raum

Name, Vorname